

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Anpassung an Neuregelungen im Bereich des Glücksspielwesens

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat sich am 28. Oktober 2011 auf den Inhalt des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags geeinigt und diesen am 15. Dezember 2011 beschlossen.

Ziel des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags ist unter anderem eine kohärente Glücksspielregulierung. Dabei stehen folgende Ziele gleichrangig nebeneinander:

- Suchtbekämpfung,
- Kanalisierung des natürlichen Spieltriebs,
- Entgegenwirken der Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten,
- Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes,
- Schutz vor Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotenzialen sowie
- Vorbeugung von Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinen Urteilen vom 8. September 2010 (Rs. C-316/07 - Markus Stoß; Rs. C-46/08 - Carmen Media) festgestellt, dass das mit dem bisherigen Glücksspielstaatsvertrag verfolgte und auf die Grundkonzeption staatlicher Ausschließlichkeitsrechte im Bereich der Lotterien und Sportwetten gegründete Präventionsmodell unionsrechtlich nur Bestand haben kann, wenn in Glücksspielbereichen mit höherem Suchtpotenzial nicht gleichzeitig eine expansive Politik verfolgt werde. Diese Rechtsprechung erforderte die Anpassung des bisher geltenden Staatsvertrags an die unionsrechtlichen Vorgaben unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im Jahre 2008 (1 BVR 928/08 vom 14. Oktober 2008) vorgegeben hat sowie der obergerichtlichen Rechtsprechung in der Folgezeit. Zudem waren die Ergebnisse der Evaluierung, einer international vergleichenden Analyse sowie einer strukturierten Anhörung zu berücksichtigen. Neben dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wurde noch ein Staatsvertrag zur Gründung einer gemeinsamen Klassenlotterie (GKL) beschlossen, der die Rechtsnachfolge der beiden bisherigen Klassenlotterien regelt und Folge von Änderungen im neuen Glücksspielstaatsvertrag ist. Die landesgesetzliche Umsetzung und Anpassung ist bei beiden Staatsverträgen erforderlich.

B. Lösung

Beschluss eines Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags und zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Thüringer Glücksspielwesens und anderer Vorschriften

In dem Artikelgesetz sind neben den Zustimmungsgesetzen zu den Staatsverträgen Änderungen im Thüringer Glücksspielgesetz und im Thüringer Spielbankgesetz enthalten. Des Weiteren werden Regelungen zum gewerblichen Automatenspiel in einem Thüringer Spielhallengesetz getroffen sowie das Thüringer Gaststättengesetz novelliert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zu den Artikeln 1 bis 4 und 7 bis 8:

Über die Kosten, die für die Länder durch die Neuregelungen entstehen, können derzeit keine verlässlichen Aussagen getroffen werden. Entsprechendes gilt auch hinsichtlich der Einnahmen, insbesondere bezüglich derjenigen aus der Verteilung der vereinnahmten Gebühren und Abgaben der Sportwettkonzessionäre.

Zu den Artikeln 5 und 6:

Durch die vorgesehene neue Erlaubnis wird bei den Betreibern zusätzlicher Aufwand anfallen. Dieser Aufwand ist nicht bezifferbar.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand kann durch Gebühren abgedeckt werden, so dass der Vollzug für die Verwaltung kostenneutral ausgestaltet werden kann.

Dem Land entstehen durch die Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes keine Mehrkosten. Den Kommunen entstehen durch die Prüfung der Anzeigen für eine vorübergehende Veranstaltung Mehrkosten, die über die Gebühren für die Bestätigung der Anzeigen aufgefangen werden können.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium.

Artikel 5
Thüringer Gesetz zur Regelung des
gewerblichen Spiels
(Thüringer Spielhallengesetz - ThürSpielhallenG -)

§ 1

Begriff der Spielhalle und ähnliche Unternehmen

Eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließ-

lich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung dient. Als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.

§ 2 Erlaubnis

(1) Wer ein Unternehmen nach § 1 betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag, für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt. Es kann eine kürzere Frist vorgesehen werden, soweit dies zum Schutz der Jugend vor Gefährdungen, zur Verhinderung einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs, schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung oder einer sonst nicht zumutbaren Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer sonst im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung erforderlich ist. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung oder der Betrieb des Unternehmens nach § 1 den Anforderungen nach den §§ 3 oder 4 zuwiderlaufen würde.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach den §§ 3 oder 4 Abs. 1 rechtfertigen würden. Die Erlaubnis soll insbesondere widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 bis 8 rechtfertigen würden. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach den §§ 3 oder 4 Abs. 1 oder die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 18. August 1999 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung vorlagen. Die Erlaubnis soll insbesondere zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorlagen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Jugend vor Gefährdungen, zur Verhinderung einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs, schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder einer sonst nicht zumutbaren Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer sonst im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(5) Wer ein Unternehmen nach § 1 durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretungserlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Betreibt eine juristische Person ein Unternehmen nach § 1, so hat sie den Wechsel eines Vertretungsberechtigten der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(7) Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte nach den Absätzen 3 bis 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Anforderungen an Spielhallen und ähnliche Unternehmen

(1) Unternehmen nach § 1 müssen vorbehaltlich des Absatzes 3 einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie untereinander haben. Sie dürfen nicht im baulichen Verbund mit einem oder mehreren Unternehmen nach § 1 stehen, insbesondere nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sein.

(2) Unternehmen nach § 1 sollen nicht in räumlicher Nähe von Einrichtungen erlaubt werden, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden.

(3) Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Ziele des § 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011 sowie der Lage des Einzelfalls zur Vermeidung unbilliger Härten des Antragstellers von der Maßgabe nach Absatz 1 Satz 1 abweichen. Ein Abstand von 400 m Luftlinie der Unternehmen voneinander darf hierbei jedoch nicht unterschritten werden.

(4) Unternehmen nach § 1 sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick ins Innere der Räumlichkeiten von außen nicht möglich ist. Das äußere Erscheinungsbild darf nicht mit auffälliger Werbung oder sonstigen Werbemitteln gestaltet sein, von denen ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht.

(5) Die Räumlichkeiten eines Unternehmens nach § 1 müssen so gestaltet sein, dass sie geeignet sind, das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern. Insbesondere muss die Aufsicht des Unternehmens nach § 1 von ihrem regelmäßigen Aufenthaltsort aus, auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen, alle Spielgeräte einsehen und Spieler beobachten können.

(6) In räumlicher Verbindung zu Unternehmen nach § 1 darf der Inhaber der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 das Aufstellen von Geldausgabeautomaten oder anderen Geräten, mit deren Hilfe sich der Spieler Geld beschaffen kann, nicht ermöglichen oder begünstigen.

(7) In den Räumlichkeiten eines Unternehmens nach § 1 sind

1. der Abschluss von Wetten und
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiel im Internet ermöglicht werden, unzulässig.

(8) Als Bezeichnung des Unternehmens nach § 1 ist lediglich das Wort "Spielhalle" zulässig.

§ 4

Anforderungen an die Ausübung des Gewerbes

(1) Der Betreiber eines Unternehmens nach § 1 muss die Gewähr bieten, zuverlässig zu sein. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrags auf Erlaubniserteilung nach § 2 Abs. 1 wegen eines Verbrechens, Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrugs, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel, Vergehen oder Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) oder Vergehen nach § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) jeweils in der jeweils geltenden Fassung rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 darf keine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lassen.

(3) Während der Öffnungszeiten ist sicherzustellen, dass in dem Unternehmen nach § 1 ausreichendes Aufsichtspersonal dauerhaft anwesend ist.

(4) Während der Öffnungszeiten ist in Unternehmen nach § 1 sicherzustellen, dass Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens und Informationen zu Angeboten und Kontaktdaten von qualifizierten Beratungsstellen deutlich sichtbar ausgelegt sind.

(5) Der Betreiber eines Unternehmens nach § 1 ist verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat er über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von ihm angebotenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit, das Verbot der Spielteilnahme Minderjähriger und über Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Des Weiteren hat er

1. ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen, laufend zu verbessern, vorzuhalten und umzusetzen, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen,
2. die für die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen zu benennen,
3. die Vorgaben des Anhangs "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht" zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu erfüllen und
4. den Nachweis über die Schulung des Personals zu erbringen.

Das für Gesundheit zuständige Ministerium prüft die Sozialkonzepte und die vorgelegten Berichte hinsichtlich der Umsetzung der im Satz 3 genannten Maßnahmen. Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann eine unabhängige anerkannte Fachstelle der Suchtprävention und

Hilfe im Themenfeld Glücksspielsucht mit dieser Prüfung beauftragen.

(6) Der Betreiber eines Unternehmens nach § 1 hat den Spielern vor der Spielteilnahme, durch deutlich sichtbaren Aushang, die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Spielerrelevante Informationen sind insbesondere:

1. die Höhe aller Gewinne,
2. ob und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
3. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
4. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
5. soweit gegeben der Annahmeschluss zur Teilnahme,
6. Informationen über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zugrunde liegt,
7. ob und wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
8. die Ausschlussfrist bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,
9. den Namen des Erlaubnisinhabers nach § 2 Abs. 1 sowie seine Kontaktdaten wie Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon,
10. soweit vorhanden, die Handelsregisternummer,
11. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
12. das Datum der ausgestellten Erlaubnis nach § 2 Abs. 1.

(7) Werbung für ein Unternehmen nach § 1 darf

1. nicht im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen betrieben werden,
2. sich nicht an Minderjährige oder an von Spielsucht Gefährdete richten und
3. nicht irreführend, insbesondere im Hinblick auf Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne, sein.

(8) In Unternehmen nach § 1, in denen mehr als zwei Spielgeräte im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienenden Geräte aufgestellt sind, dürfen keine Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

(9) Für einen Stellvertreter nach § 2 Abs. 5 gelten die Absätze 1, 5 und 6 entsprechend.

§ 5

Auskunft und Nachschau

(1) Der Betreiber eines Unternehmens nach § 1 oder sein Stellvertreter (Betroffener) hat den Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können

die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen.

(3) Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6 Sperrzeit und Spielverbotstage

(1) Die Sperrzeit für Unternehmen nach § 1 beginnt um 1.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

(2) An den nach dem Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung mit erhöhtem Schutz versehenen Tagen dürfen Unternehmen nach § 1 nicht geöffnet werden und das Spielen ist verboten.

(3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist die zuständige Behörde.

(4) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Unternehmen nach § 1 die Sperrzeit durch Verwaltungsakt festgesetzt, verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Die Verkürzung der Sperrzeit kann entweder durch das Hinausschieben ihres Beginns oder durch die Vorverlegung ihres Endes oder durch eine Kombination von beiden erfolgen. Eine Verkürzung der Sperrzeit unter eine Gesamtdauer von drei Stunden ist nicht zulässig.

(5) Die Verkürzung und die Aufhebung der Sperrzeit können nur befristet oder widerruflich, die Verlängerung der Sperrzeit kann befristet oder unbefristet erfolgen. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden. Eine Entscheidung über die Verlängerung, die Verkürzung oder die Aufhebung der Sperrzeit bedarf der Schriftform. Die Belange der betroffenen Gemeinden sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Unternehmen, in denen nach Art einer Spielhalle ausschließlich Unterhaltungsspielgeräte bereitgehalten werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 5 ein Unternehmen nach § 1 ohne Erlaubnis betreibt,
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 2 Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 3. den Wechsel eines Vertretungsberechtigten nach § 2 Abs. 6 nicht anzeigt,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Einblick in das Innere der Räumlichkeiten von außen ermöglicht,

5. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 Werbung betreibt, von der ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht,
6. entgegen § 3 Abs. 7 Nr. 1 den Abschluss von Wetten ermöglicht,
7. entgegen § 3 Abs. 7 Nr. 2 Geräte zum Glücksspiel im Internet aufstellt oder betreibt,
8. entgegen § 3 Abs. 8 ein Unternehmen nach § 1 anders als "Spielhalle" bezeichnet,
9. entgegen § 4 Abs. 3 nicht sicherstellt, dass ausreichendes Aufsichtspersonal dauerhaft anwesend ist,
10. als Betreiber eines Unternehmens nach § 1 oder als dessen Stellvertreter die in § 4 Abs. 4 vorgeschriebenen Unterlagen nicht deutlich sichtbar auslegt,
11. entgegen § 4 Abs. 5 seiner Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen, insbesondere ein Sozialkonzept zu entwickeln, sein Personal zu schulen, über die Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts zu berichten und Nachweise über die Schulung des Personals zu erbringen,
12. als Betreiber eines Unternehmens nach § 1 oder als dessen Stellvertreter die in § 4 Abs. 6 vorgesehene Aufklärung nicht oder nicht richtig vornimmt,
13. entgegen § 4 Abs. 7 wirbt oder
14. entgegen § 4 Abs. 8 Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht oder
15. als Betreiber eines Unternehmens nach § 1 oder als dessen Stellvertreter nach den §§ 1 oder 6 Abs. 3 duldet, dass ein Gast innerhalb der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt oder zulässt, dass an den Spielverbotstagen das Unternehmen nach § 1 geöffnet ist oder dort gespielt wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Zuständigkeiten

Zuständige Behörde nach diesem Gesetz sind die unteren Gewerbebehörden nach § 1 Abs. 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind ebenfalls zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7.

§ 9 Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen in Vollzug dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

1. Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 35 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
 2. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und
 3. Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes, Artikel 34 der Verfassung des Freistaats Thüringen)
- eingeschränkt werden.

§ 10
Übergangsbestimmungen

(1) § 33i der Gewerbeordnung ist für Erlaubnisse für Unternehmen nach § 1 letztmalig bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 anzuwenden.

(2) Für den Betrieb eines Unternehmens nach § 1 ist für Inhaber von Erlaubnissen,

1. die vor dem 28. Oktober 2011 nach § 33i der Gewerbeordnung erteilt wurden, nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erforderlich; die zuständige Behörde kann für einen hierüber hinausgehenden Zeitraum von bis zu fünf Jahren von einzelnen Anforderungen der §§ 3 und 4 befreien, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist,
2. die nach dem 28. Oktober 2011 bis zum 30. Juni 2012 nach § 33i der Gewerbeordnung erteilt wurden, nach dem 30. Juni 2013 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erforderlich.

(3) Für Erlaubnisse, die nach § 33i der Gewerbeordnung erteilt wurden, können Auflagen und Bedingungen nach dem 30. Juni 2012 entsprechend § 2 Abs. 4 aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die Spielverordnung in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf diesen Rechtsgrundlagen erlassene Vorschriften weiterhin Anwendung soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 11
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 6
Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes

Das Thüringer Gaststättengesetz vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort "Personen" durch die Worte "einem bestimmten Personenkreis" ersetzt.
2. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"§ 2
Anzeige

(1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat die nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung zu erstattende Anzeige der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebs zu erstatten. Über die Anzeige hinaus, sind der zuständigen Behörde binnen gleicher Frist die Art der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie die Betriebsart anzuzeigen.

(2) Gleichzeitig mit der Anzeige nach Absatz 1 hat der Anzeigende den Nachweis zu erbringen, dass ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt sind. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde weitere Unterlagen fordern, die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zwingend erforderlich sein können. Von der Vorlage der Unterlagen soll im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Gewerbetreibende eine Bescheinigung über eine Zuverlässigkeitsprüfung vorlegt, die nicht älter als ein Jahr ist.

(3) Können die Nachweise nach Absatz 2 nicht erbracht werden, weil der Gewerbetreibende nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemeldet ist, hat er einen Nachweis seines Wohnsitzlandes zu erbringen, dass ihm die Tätigkeit als Gastwirt nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, dass gegen ihn kein Insolvenzverfahren eröffnet ist und gegen ihn keine Vorstrafen vorliegen.

(4) Die Frist des Absatzes 1 beginnt mit der vollständigen Vorlage der Unterlagen nach Absatz 2 oder Absatz 3. In begründeten Fällen kann auf Antrag die zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten des Gewerbetreibenden von der Beachtung der Frist nach Absatz 1 absehen. Beginnt der Gewerbetreibende den Betrieb vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 ohne die Bestätigung einer Fristverkürzung durch die zuständige Behörde, so kann die Fortsetzung des Betriebs von der zuständigen Behörde untersagt werden.

(5) Wer eine Veranstaltung mit der nicht unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken durchführen will, hat dies spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat neben den personenbezogenen Angaben auch Angaben über die Art der Veranstaltung, die Dauer, die Art der Speisen und Getränke, welche abgegeben werden sollen, sowie die Namen und Anschriften desjenigen, der für die Dauer der Veranstaltung diese nicht unentgeltlich abgibt, zu enthalten. Absatz 4 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

(6) Im Fall des Wechsels eines gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(7) Die zuständige Behörde hat Anzeigen nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung unverzüglich an die zuständige Bauaufsichtsbehörde sowie die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde, jeweils ohne die Daten zu den Feldnummern 8, 10, 27 bis 31 und 33 der Anzeige zu übermitteln. Anzeigen nach Absatz 5 sind darüber hinaus dem jeweils zuständigen Finanzamt sowie der für die Veranstaltung örtlich zuständigen Polizeiinspektion zu übermitteln.

(8) Absatz 2 gilt nicht für

1. das Verabreichen von alkoholfreien Getränken,
2. das Verabreichen unentgeltlicher Kostproben oder
3. das Anbieten alkoholfreier Getränke aus Automaten.

(9) Die Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6 können über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 3

Zuverlässigkeitsprüfung

Die zuständige Behörde hat unverzüglich nach Vorliegen aller Unterlagen nach § 2 Abs. 1 bis 3 die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden von Amts wegen zu überprüfen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 5 sowie für Betriebe nach § 2 Abs. 8."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt.

5. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

"§ 9

Anwendbarkeit anderer Vorschriften

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen worden sind, finden auf die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe die Bestimmungen der Gewerbeordnung und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung.

(2) Werden in Gaststätten Spielgeräte im Sinne des § 1 des Thüringer Spielhallengesetzes aufgestellt, sind § 3 Abs. 5 bis 7, § 4 Abs. 2 bis 7 des Thüringer Spielhallengesetzes (ThürSpielhallenG) entsprechend anzuwenden.

(3) Sind in Gaststätten Spielgeräte im Sinne des § 1 ThürSpielhallenG aufgrund einer vor dem 28. Oktober 2011 erteilten und gültigen Erlaubnis aufgestellt, sind § 3 Abs. 5 bis 7 und § 4 Abs. 2 bis 7 ThürSpielhallenG ab dem 1. Juli 2017 anzuwenden.

(4) Sind in Gaststätten Spielgeräte im Sinne des § 1 ThürSpielhallenG aufgrund einer nach dem 28. Oktober 2011 aber vor dem 1. Juli 2012 erteilten und gül-

tigen Erlaubnis aufgestellt, sind § 3 Abs. 5 bis 7 und § 4 Abs. 2 bis 7 ThürSpielhallenG ab dem 1. Juli 2013 anzuwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 sowie 5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
2. seiner Nachweispflicht nach § 2 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den für den Betrieb genutzten Grundstücken und Räumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
4. gegen die Festlegungen des § 5 Abs. 1 bis 3 verstößt,
5. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 5 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
6. über den in § 6 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt oder Leistungen erbringt,
7. einer Anordnung oder Untersuchung nach § 7 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
8. einem Verbot nach § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt,
9. dem Verbot des § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 8 Abs. 3 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anbietet,
11. seinen Verpflichtungen nach § 9 Abs. 2 bis 4 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 9 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, alle übrigen Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden."

6. In § 13 Abs. 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 1. Juli 2013 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 7 Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes

In Artikel 2 Abs. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 63) werden die Worte "und mit Ablauf des 31. März 2016 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 3 bis 7 am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Thüringer Glücksspielwesens vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243) außer Kraft.

Begründung zum Landesgesetz:**A. Allgemeines**

1. Der Glücksspielstaatsvertrag vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243 -249-) war bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Zu seiner Ausführung hatte der Landtag mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Glücksspielwesens das Thüringer Glücksspielgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243) verabschiedet. Entsprechend den landesrechtlichen Regelungen gelten der Glücksspielstaatsvertrag und das Glücksspielgesetz über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zum Inkrafttreten einer neuen landesrechtlichen Regelung in Thüringen als Landesrecht fort. Mit Blick auf kohärente und systematische Regelungen für alle Glücksspielbereiche - wie es der Europäische Gerichtshof in seinen Entscheidungen zu dieser Thematik gefordert hat - ist es jedoch notwendig, dass nach Auslaufen des bisherigen Glücksspielstaatsvertrages zeitnah eine neue ländereinheitliche Regelung verabschiedet wird.

Vor diesem Hintergrund haben die Länder den Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags erarbeitet.

Nachdem der Landtag nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen über den Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags unterrichtet wurde, hat die Ministerpräsidentin diesen am 15. Dezember 2011 unterzeichnet. Nach Hinterlegung von mindestens 13 Ratifizierungsurkunden bis zum 30. Juni 2012 bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt sollen die Regelungen des geänderten Glücksspielstaatsvertrages am 1. Juli 2012 in Kraft treten. Im Zuge dessen wird die Fortgeltung der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages vom 31. Juli 2007 enden; so sieht es § 2 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zu dem Glücksspielstaatsvertrag vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243) vor.

Bei der Erarbeitung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags waren die Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu berücksichtigen. Der EuGH, der den weiten Gestaltungsraum der Mitgliedstaaten im Glücksspielbereich anerkennt, hat in seinen Urteilen vom 8. September 2010 (Rs. C-316/07 - Markus Stoß; Rs. C-46/08 - Carmen Media) zum deutschen Glücksspielstaatsvertrag die unionsrechtliche Zulässigkeit eines staatlichen Glücksspielmonopols (§ 10 Abs. 2, 5 GlüStV) im Grundsatz bestätigt, sieht dessen Kohärenz aber in Frage gestellt, wenn ein Mitgliedstaat bei anderen Glücksspielen mit höherem Suchtpotenzial unter anderem auf eine Einnahmenmaximierung im Wege von Angebotsweiterung und Ermunterung zum Spiel abzielt. Beispielhaft hierfür sei insbesondere der Bereich des gewerblichen Automatenspiels. Ausgehend von der Rechtsprechung des EuGH hat das BVerwG mit Urteil vom 24. November 2010 (Az. 8 C 13/09) den allgemeinen Erlaubnisvorbehalt und die ordnungsrechtlichen Anforderungen als nicht monopolbezogene Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags bestätigt und mit Urteil vom 1. Juni 2011 (Az. 8 C 5.10) klargestellt, dass auch das Internetverbot weder gegen das Grundgesetz noch gegen Unionsrecht verstößt. In kartellrechtlicher Hinsicht hat der Bundesgerichtshof die Rechtmäßigkeit des Glücksspielstaatsvertrags und die dem Kartellrecht entzogene ordnungsrechtliche Lotteriehochheit der Länder bestätigt (BGH, Beschluss vom 14. August 2008, Az. KVR 54/07).

Weiterhin waren bei der Überarbeitung des Glücksspielstaatsvertrags die Ergebnisse der Evaluierung, der strukturierten Anhörung (unter anderem von Glücksspielanbietern, Verbraucherschützern, Suchtfachleuten) sowie einer international vergleichenden Analyse zu berücksichtigen. Der Evaluierungsbericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Bestimmungen im Wesentlichen bewährt haben und eine geeignete Grundlage für den Vollzug und für die Bekämpfung illegaler Glücksspiele darstellen. Das ordnungsrechtliche Ziel, ein ausreichendes Angebot an Glücksspielen sicherzustellen und den Bedarf der Bevölkerung danach in legale Bahnen zu lenken, sei allerdings nicht in jeder Hinsicht erreicht worden. Dies belege das große Angebot illegalen Glücksspiels im Internet. Eine im Juli 2009 vorgelegte international vergleichende Analyse des Glücksspielwesens, die die Umsatzentwicklung der Jahre von 2000 bis 2007 in verschiedenen Bereichen des Glücksspiels darstellt, zeigt in den Kernzahlen, dass neben den Wetten europaweit insbesondere die Umsätze bei Spielautomaten außerhalb von Spielbanken deutlich gestiegen sind und sich die Pro-Kopf-Ausgaben bei dieser Art des Glücksspiels innerhalb von sieben Jahren fast verdoppelt haben. Es wurde zudem die hohe Suchtgefahr des Internetglücksspiels aus gesundheitswissenschaftlicher Sicht bestätigt. Die Gutachter haben zugleich darauf hingewiesen, dass, soweit eine effektive Kontrolle des Zugangs zu Glücksspielen im Internet nicht zu realisieren sei, der restriktiven Zulassung unter staatlicher Kontrolle der Vorzug zu geben wäre.

Die Weiterentwicklung des bisher geltenden Glücksspielstaatsvertrags trägt diesen Erkenntnissen Rechnung. Mit dem neuen Glücksspielstaatsvertrag (Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags) wird den in den vergangenen Jahren aufgetretenen Problemen bei der Bekämpfung des Schwarzmarktes bei Sportwetten begegnet, der Rechtsprechung sowohl des EuGH als auch der nationalen Gerichte Rechnung getragen sowie auf die negativen Entwicklungen beim gewerblichen Automatenspiel reagiert. Die Stellungnahme der EU-Kommission im Notifizierungsverfahren wird ebenfalls beachtet.

Die Glücksspielangebote sollen weiterhin zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels strikt reguliert werden. Zur Erreichung der Ziele ist eine Regulierung mit differenzierten Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen erforderlich, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätspotenzialen Rechnung zu tragen (§ 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV). Dabei stehen die Ziele des § 1 Abs. 1 Satz 1 GlüStV gleichrangig nebeneinander.

Zu den wichtigsten weiteren Neuerungen im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Einzelnen:

- a) Die Regelungen zum staatlichen Lotteriemonopol mit der bewährten Begrenzung der erlaubnisfähigen Lotterien sowie die bisherige Abgrenzung zwischen Lotterien, deren Veranstaltung nur staatlichen Unternehmen erlaubt ist, und den erlaubnisfähigen Lotterien (unter anderem Soziallotterien und Gewinnsparen), sollen beibehalten werden (§§ 10, 12 ff. GlüStV). Die Durchführung grenzüberschreitender Lotterien mit planmäßigen Jackpots ist möglich. Um in Vertrieb und Angebot eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel zu schaffen, wird unter anderem unter Wahrung eines ordnungsrechtlichen Ansatzes für Lotterien im

Internet ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt vorgesehen. Flankiert werden die Regelungen im Lotteriebereich durch die Etablierung einer Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder (GKL), die die Nachfolge der Nord- und Süddeutschen Klassenlotterie darstellt. Die zugehörigen Regelungen sind im Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vorgesehen.

- b) Angesichts des umfangreichen Schwarzmarktes für Sportwetten sollen konzessionierte Wettveranstalter mit einem streng kontrollierten Angebot eine geeignete legale Alternativen zum nicht erlaubten Glücksspiel schaffen. Im Bereich der Sportwetten soll von dem bisherigen Veranstaltermonopol abgewichen werden. Für diese wird daher im Rahmen einer Experimentierklausel ein Konzessionsmodell erprobt, welches in Maß und Umfang auf das beschränkt wird, was angesichts des festgestellten Schwarzmarktes und unter Berücksichtigung des bereits bestehenden erlaubten Angebots der staatlichen Lotteriegesellschaften erforderlich ist. Sportwetten weisen im Vergleich zu den Lotterien ein anderes Gefahrenpotenzial auf. Sie können, vor allem dann, wenn sie als Live- oder Ereigniswetten angeboten werden, ein nicht unerhebliches Suchtpotenzial entwickeln. Diese Kanalisierung soll darüber hinaus sowohl die vom Sportwettbetrug ausgehenden Gefahren für die Integrität sportlicher Wettbewerbe als auch die von der Spielteilnahme ausgehenden Risiken für den Verbraucher reduzieren. Die Sportwettkonzessionäre können zum einen über ein Vertriebsnetz von Wettvermittlungsstellen tätig werden, zum anderen unter besonderen Voraussetzungen auch im Internet.
- c) Um die EU-rechtlich notwendige Kohärenz im Glücksspielrecht umzusetzen, werden die Regelungen zu den Spielhallen mit einbezogen. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Siebten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags. Das gewerbliche Automatenenspiel wird wegen seines hohen Suchtpotenzials zusätzlichen Beschränkungen unterworfen, die die automatenbezogenen Regelungen des Bundes in der Spielverordnung ergänzen. Auf der Grundlage der im Rahmen der Föderalismusreform 2006 nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes auf die Länder übertragenen Kompetenzen im Spielhallenrecht kann auf Landesebene eine deutliche Verbesserung bei den notwendigen Regulierungen der Spielhallen erreicht werden, um deren Zahl zu begrenzen und den Spieler- und Jugendschutz zu gewährleisten.
- d) Neben dem Bereich des gewerblichen Automatenspiels werden auch Pferdewetten bei der unionsrechtskonformen Ausgestaltung des deutschen Glücksspielmarktes berücksichtigt. Aufgrund der sich im Gesetzgebungsverfahren befindenden Öffnungsklausel im Rennwett- und Lotteriegesezt werden Regelungen zur Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten im Achten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags getroffen.
- e) Bei den Casinospielen einschließlich Poker verbleibt es bei der strengen Begrenzung des Angebots auf die Spielbanken. Angesichts der hohen Manipulationsanfälligkeit solcher Spiele und ihres herausragenden Suchtpotenzials sowie ihrer Anfälligkeit für eine Nutzung zu Zwecken der Geldwäsche erscheint es nicht vertretbar, auch hier das Internet als Vertriebsweg zu öffnen. Soweit eine Nachfrage nach solchen Spielen besteht, ist diese aus-

schließlich in den zahlenmäßig stark limitierten und mit besonderen Schutzvorkehrungen versehenen Spielbanken der Länder zu decken. Nicht erlaubte Angebote solcher Spiele im Internet sollen bekämpft werden, insbesondere auch durch Maßnahmen zur Unterbindung entsprechender Zahlungsströme.

- f) Der Glücksspielstaatsvertrag sieht Weiterentwicklungen in der effektiven Zusammenarbeit der Länder im Rahmen der Glücksspielaufsicht vor. Für die ländereinheitlich ausgestalteten Verfahren wird ein Glücksspielkollegium geschaffen, das mit qualifizierter Mehrheit für die Länder entscheidet (§ 9a GlüStV). Die gemeinsamen Entscheidungen werden dann von den zuständigen Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder vollzogen. Beibehalten wird die Gemeinsame Geschäftsstelle der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, deren Aufgaben sich durch die Einführung des ländereinheitlichen Verfahrens erweitern werden, und der Fachbeirat. Einzelheiten werden in der zwischen den Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. Einzelne Neuregelungen im Glücksspielstaatsvertrag machen Anpassungen in den Ausführungsgesetzen der Länder erforderlich, insbesondere im Hinblick auf behördliche Zuständigkeiten und Verfahren, die Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer, das System der Sperrdatei sowie hinsichtlich des Rechts der Spielhallen. Der Glücksspielstaatsvertrag enthält dabei Bestimmungen, die die Länder mit einem bestimmten Mindestinhalt in ihren Ausführungsgesetzen umsetzen müssen, sowie Bestimmungen, in denen den Ländern aufgegeben wird, das Nähere in ihren Ausführungsbestimmungen zu regeln. Die Bestimmung zur Ausführungsgesetzgebung ist in § 28 Satz 1 GlüStV vorgesehen. Zusätzlich sind die Länder berechtigt, weitergehende Anforderungen zu treffen und Bußgeld- oder Strafbestimmungen zu erlassen (vgl. § 28 Sätze 2 und 3 GlüStV).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden diese Regelungspflichten und -befugnisse für Thüringen durch Änderungen des Thüringer Glücksspielgesetzes (Artikel 3) und des Thüringer Spielbankgesetzes (Artikel 4) umgesetzt. Die erforderlichen Zustimmungsgesetze zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag sowie dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie sind ebenfalls im Gesetzentwurf enthalten (Artikel 1 und 2).

Zur Herstellung der Kohärenz in der Glücksspielregulierung sind für die ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags einbezogenen Bereiche des gewerblichen Automatenspiels und der Gewährleistung des Spielerschutzes der Beschluss eines Thüringer Spielhallengesetzes (Artikel 5) und die Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes (Artikel 6) erforderlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 5 (Thüringer Spielhallengesetz)

I. Allgemeines zu Artikel 5

Das Spiel an Geldgewinnspielgeräten in Spielhallen und ähnliche Unternehmen weist ein überproportional hohes Suchtpotenzial aus. Das Spielen an Geldspielautomaten ist die häufigste Spielform der Personen, welche im ambulanten Suchthilfesystem Hilfe suchen. 76,2 Prozent dieser Personen spielten an Geld-Spielautomaten in Spielhallen (vgl. Fachverband Drogen und Rauschmitteln e. V. - Bericht 2010 - Dokumentation "Pathologische Glücksspiele in der ambulanten Thüringer Suchthilfe", S. 24; zur Frage der Risikoparameter und des Gefährdungspotenzials; Kurzbericht des Instituts für Therapieforschung zur Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung vom 17. Dezember 2005; BR-DS 881/10). 42 Prozent der befragten Spieler in Spielhallen beziehungsweise 30 Prozent der Spieler in Gaststätten weisen die Diagnose "Pathologisches Glücksspiel" auf; sechs Prozent der Spieler in Spielhallen beziehungsweise vier Prozent der Spieler in Gaststätten waren schon in therapeutischer Behandlung. 52 Prozent der Spieler in Spielhallen beziehungsweise 38 Prozent der Spieler in Gaststätten gaben an, dass sie selbst die Kontrolle über das Spielen an Geldgewinnspielgeräten verloren hätten und meinten, dass 67 Prozent beziehungsweise 58 Prozent der anderen Spieler die Kontrolle verloren hätten.

In Thüringen gab es zum 31. Dezember 2010 398 Spielhallen und 5 697 Geldgewinnspielgeräte, von denen 3 925 in Spielhallen und 1 772 in Gaststätten aufgestellt waren. In den kreisfreien Städten waren 111 Spielhallen vorhanden. Insgesamt hat die Anzahl der Spielhallen und ähnlicher Unternehmen im Verhältnis zum Vorjahr um neun zugenommen. Die Anzahl der Geldgewinnspielgeräte hingegen nahm um 19 ab. Eine Zunahme von Spielhallen und ähnlicher Unternehmen und Geldgewinnspielgeräten war in den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten zu verzeichnen, eine Abnahme hingegen in den Landkreisen. Der Trend der vergangenen Jahre, wonach sich die Geldgewinnspielgeräte mehr und mehr in Spielhallen und ähnliche Unternehmen und den relativ größeren Gemeinden konzentrierten, hat sich damit fortgesetzt.

Mit dem im Rahmen der Föderalismusreform I verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)

(Föderalismusreform I) wurde mit der Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz für das "Recht der Spielhallen" in die ausschließliche Kompetenz der Länder übertragen. Nach Artikel 125 Buchst. a Abs. 1 des Grundgesetzes gilt das diesbezügliche Recht des Bundes solange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird. Das Recht der Spielhallen ist derzeit in § 33i der Gewerbeordnung geregelt und zum Teil durch Regelung der Spielverordnung (SpielV) in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I. S. 280) in der jeweils geltende Fassung konkretisiert.

Die Kompetenz der Länder umfasst die personen- und ortsgebundenen Anforderungen für die Spielhallenerlaubnis. Dies betrifft die gesamte bauliche und situative Ausgestaltung der Spielhallen und ähnlichen Unternehmen, wie unter anderem ihre örtliche Lage, Größe sowie Öffnungs- und Sperrzeiten. Die Länder könnten zudem räumliche Trennungs- und Abschottungsregelungen vorsehen und so beispielsweise auf die Entwicklung der Mehrfachkonzession reagieren. Umfasst sind auch auf die Person des Betreibers bezogene Anforderungen, wie beispielsweise die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis für eine Spielhalle (zum Beispiel Qualifikationsanforderungen, auch gegenüber dem Aufsichtspersonal) und die Überwachungs-, Informations- und Aufklärungspflicht, wie sie bereits in § 6 Abs. 1 SpielV angelegt sind.

Auch nach Auffassung der Bundesregierung ist bei Auslegung des Rechts der Spielhallen maßgeblich an § 33i der Gewerbeordnung anzuknüpfen (vgl. BR-DS 881/10 S. 64). Diese Norm umfasst sowohl Spielhallen als auch ähnliche Unternehmen. In diese Richtung argumentiert auch Schneider (GewArch 2009, S. 265 ff. (1. Teil); S. 343 ff. (2. Teil)).

Umstritten ist die Kompetenz des Bundes für Regelungen zur zulässigen Gerätezahl. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass der Bund weiterhin für diese Frage zuständig ist. Diese umfasst das in den §§ 33c bis 33g der Gewerbeordnung geregelte Geräte- und Aufstellungsrecht. Hiervon umfasst sind beispielsweise Vorschriften über die Zulassung zur Aufstellung von Geräten, die Art und Weise ihrer Platzierung oder Mindestabstände (vgl. hierzu BR-DS 881/10 S. 65).

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) sieht vor, dass für Spielhallen und ähnliche Unternehmen unbeschadet der Vorgaben des § 33i der Gewerbeordnung eine Erlaubnis einzuholen ist (§ 24 Erster GlüÄndStV). Zudem ist unter anderem vorgesehen, dass ein Mindestabstand zwischen den Spielhallen und ähnlichen Unternehmen einzuhalten ist. Das Nähere sollen die Ausführungsbestimmungen der Länder regeln.

Für den Bereich der Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf daher folgende Fragen geregelt werden:

- Neben den gewerberechtlichen Erlaubnissen soll eine objektbezogene Spielhallenerlaubnis eingeführt werden, die eine Gültigkeitsdauer von nicht mehr als fünf Jahren hat. Mehrfachkonzessionen werden grundsätzlich untersagt. Soweit solche Konzessionen vor dem 28. Oktober 2011 erteilt wurden, sollen sie innerhalb der nächsten fünf Jahre auslaufen.
- Grundsätzlich sollen Spielhallen und ähnliche Unternehmen einen Abstand von mindestens 500 m untereinander haben.
- Der Jugendschutz wird stärker als bisher betont.
- Werbung für Spielhallen und ähnliche Unternehmen durch ihre äußere Gestaltung soll zurückgeführt werden.

- Spielhallenbetreiber müssen ein Sozialkonzept vorlegen, durch welchen Betreiber und Personal verpflichtet werden, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spielen anzuhalten und so der Entstehung von Glücksspiel vorzubeugen.
- Sperrzeiten und Spielverbotstage werden festgesetzt.

Von der im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag erwähnten Option, eine Höchstzahl von Spielhallenkonzessionen in einer Gemeinde vorzusehen (§ 24 Abs. 3 Erster GlüÄndStV), wurde zunächst Abstand genommen. Tragende Gründe hierfür sind:

- Führt man sich vor Augen, dass Spielhallen und ähnliche Unternehmen künftig einen Mindestabstand voneinander haben sollen, und inhaltlich deutlich schärferen Restriktionen unterliegen sollen als bisher, ist fraglich, ob es der Bestimmung einer Höchstzahl von Konzessionen für eine Gemeinde bedarf, um den Schutzzweck des Gesetzes zu erreichen.
- Auch kann in derartigen Vorgaben ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie, hier der Planungshoheit gesehen werden. Auch erschwert die heterogene Siedlungsstruktur Thüringens, eine derartige Vorgabe seriös vorzunehmen.

Der Entwurf nimmt keine Stellung zur Frage der höchstzulässigen Anzahl von Spielgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sowie der Zulässigkeit bestimmter Spielgeräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen. Durch diese Selbstbeschränkung werden verfassungsrechtliche Risiken aufgrund ungeklärter Gesetzgebungskompetenzen vermieden, ohne die Schutzzwecke des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags infrage zu stellen (vgl. BR-Ds 881/10 S. 66).

Dieses Gesetz fällt bis auf § 6 Abs. 6 nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung. Nach Artikel 2 Abs. 2 Buchst. h dieser Richtlinie findet sie keine Anwendung auf Glücksspiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen, einschließlich Lotterien, Glücksspiele in Spielcasinos und Wetten. Gemäß Erwägungsgrund 25 dieser Richtlinie sollen Glücksspiele aufgrund ihrer spezifischen Natur, die von Seiten der Mitgliedstaaten unterschiedliche Politikansätze zum Schutze der öffentlichen Ordnung und der Verbraucher bedingen, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.

Bereits durch die Erwähnung der Spielcasinos in Artikel 2 Abs. 2 Buchst. h der Richtlinie 2006/123/EG wird klar, dass nicht nur Regelungen über das Spiel, sondern auch über die Spielstätte vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden sollen. Gestützt wird dies durch den Erwägungsgrund 25, welcher auf die unterschiedlichen Politikansätze der Mitgliedstaaten verweist. Nur ein Politikansatz, welcher Spiel und Spielstätte erfasst, kann den Aspekten der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der Verbraucher Rechnung tragen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 5

Zu § 1

Die Definition übernimmt im Satz 1 die Formulierung des § 3 Abs. 7 Erster GlüÄndStV, die ihrerseits auf § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zurückgeht. Sie nimmt jedoch entsprechend § 2 Abs. 3 Erster GlüÄndStV,

auch, im Lichte des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2010/4143 der Europäischen Kommission, Spielstätten, in denen lediglich Unterhaltungsspielgeräte angeboten werden, aus. Die Kommission rügt, dass Einrichtungen, die nur mit Unterhaltungsspielgeräten ausgestattet sind, der Richtlinie 2006/123/EG unterliegen und daher deutlich geringeren Anforderungen unterliegen sollten, als Spielhallen und ähnliche Unternehmen in denen zumindest auch Geldgewinnspielgeräte aufgestellt seien.

Durch den bereits in § 33i der Gewerbeordnung enthaltenen Zusatz "oder ein ähnliches Unternehmen" soll verhindert werden, dass die Erlaubnispflicht durch eine abweichende Bezeichnung umgangen wird.

Eine eigene Definition des Begriffs der Glücksspielgeräte ist dem Landesgesetzgeber durch das Grundgesetz verwehrt, welches lediglich das Recht der Spielhallen dem Landesgesetzgeber zuweist (vgl. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes). Satz 2 nimmt die Formulierung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Ersten GlüÄndStV auf. Diese Bestimmung ist daher lediglich deklaratorischer Natur. Gemeint sind hier Geräte, die inhaltlich den Vorgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entsprechen, aber noch nicht zugelassen sind und mit Billigung der zuständigen Gewerbebehörde temporär testweise in einer Spielhalle zum Einsatz kommen.

Der Begriff der Unterhaltungsspielgeräte wird in § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung vorausgesetzt, ohne ihn näher zu definieren. Eine Negativabgrenzung enthält § 6a SpielV in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I. S. 280).

Der Zielsetzung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages entsprechend, das Glücksspiel umfassend zu regeln, verzichtet das Gesetz auf den Begriff des Gewerbetreibenden und verwendet stattdessen den des "Unternehmens". Damit soll sichergestellt werden, dass auch Einrichtungen erfasst werden, für welche die Gewerblichkeit des Betriebs bestritten wird.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Konstruktion lehnt sich an die des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung an, welche eine Erlaubnis vorsieht und in einer weiteren Bestimmung die inhaltlichen Versagungsgründe definiert.

Die Bestimmung verlangt für das Betreiben einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens eine Erlaubnis und setzt zugleich eine Frist von höchstens fünf Jahren fest, für die diese Erlaubnis erteilt werden kann. In Satz 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände eine kürzere Frist möglich ist. Das Gesetz selbst verzichtet auf eine nähere Definition des Begriffs der "jeweiligen Umstände". Es ist daher auf die Wertungen des Gesetzes und der ihm zu Grunde liegenden Norm, dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, zurückzugreifen. Vor diesem Hintergrund kommen als "Umstände" insbesondere solche des Spielerschutzes, aber auch immissionsschutzrechtliche und nachbarschaftsrechtliche Erwägungen (vgl. § 2 Abs. 4) in Frage.

Die Befristung der Erlaubnis ist in § 24 Abs. 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV vorgesehen. Die Dauer der Befristung wurde in Anlehnung an § 29 Abs. 4 Erster GlüÄndStV bestimmt. Sie nimmt zugleich Rücksicht auf die Interessen der Spielhallenbetreiber. Unter Zugrundelegung der in den AfA-Tabellen für die allgemein verwendbaren Anlagegüter unter Nummer 7.5.1. ausgewiesenen Nutzungsdauer für Geldspielgeräte (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen) sind die Geräte nach ca. vier Jahren amortisiert (vgl. auch BR-DS 881/10 S. 74).

Das Schriftformerfordernis für die Erlaubnis ergibt sich ebenfalls aus § 24 Abs. 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV. Die Schriftform kann auch nach § 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden.

Zu Absatz 2

§ 2 Abs. 2 verweist auf die §§ 3 und 4, welche die Anforderungen an Spielhallen und ähnliche Unternehmen sowie die Ausübung dieses Gewerbes normieren. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt oder steht zu erwarten, dass der Betrieb des Unternehmens nach § 1 mit diesen Anforderungen nicht in Einklang zu bringen ist, kann der Betrieb des Unternehmens nach § 1 Satz 1 nicht genehmigt werden.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis. Insbesondere soll der Widerruf möglich sein, wenn der Betrieb des Unternehmens nach § 1 gegen §§ 3 oder 4 dieses Gesetzes verstößt. Ist ein Versagungsgrund nach den §§ 3 oder 4 Abs. 1 entstanden, besteht kein Ermessen vom Widerruf abzusehen; liegt ein Grund nach § 4 Abs. 2 bis 8 vor, ist das Ermessen pflichtgemäß auszuüben, wobei jedoch der Widerruf der Regelfall ist.

Entsprechend wurde die Bestimmung für die Rücknahme gestaltet. Ergänzend wurde als zwingender Rücknahmegrund noch der Inhalt der Bestimmung des § 48 Abs. 2 Satz 3 ThürVwVfG aufgenommen. In diesen Fällen besteht kein schutzwürdiges Vertrauen.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung setzt § 24 Abs. 2 Satz 3 Erster GlüÄndStV um. Die Bestimmung legt zugleich fest, aus welchen Gründen Nebenbestimmungen zur Erlaubnis erlassen werden können. Hierbei wurde der Katalog des bisherigen § 33i Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung aufgenommen. Der gesonderten Erwähnung einer Befristung bedurfte es nicht mehr, da dieser bereits in Absatz 1 vorgesehen ist.

Die Erteilung einer Nebenbestimmung kommt dann in Betracht, wenn zwar ein Grund nach § 4 vorliegt, diesem aber durch die Erteilung der Nebenbestimmung so Rechnung getragen werden kann, dass ein Betrieb des Unternehmens nach § 1 unter Berücksichtigung des Schutzzwecks möglich ist. Erscheint dies nicht mehr möglich, bleibt nur die Versagung der Erlaubnis.

Zu Absatz 5

Es hat sich als ein Bedürfnis der Praxis herausgestellt, eine Stellvertretererlaubnis für den Fall vorzusehen, dass der Betreiber eines Unter-

nehmens nach § 1 nicht ständig selbst vor Ort seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Die Bestimmung ist § 9 des Gaststättengesetzes nachgebildet. Durch sie soll sichergestellt werden, dass Stellvertreter denselben spieterschützenden Bestimmungen unterfallen, wie der Betreiber eines Unternehmens nach § 1 selbst.

Zu Absatz 6

Es hat sich als ein Bedürfnis der Praxis herausgestellt, über den Wechsel eines Geschäftsführers, aber auch eines sonstigen Vertretungsberechtigten einer juristischen Person, die als Betreiber tätig ist, informiert zu sein. Oftmals sind diese Personen die in der Praxis maßgeblich Handelnden.

Zu Absatz 7

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ermächtigt die Länder, durch Landesgesetz die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage auszuschließen.

§ 9 Abs. 2 Erster GlüÄndStV sieht unter anderem vor, dass Anordnungen gegen die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung sowie Werbung hierfür sofort vollziehbar sein sollen. Zwar ist die Anwendung des § 9 Erster GlüÄndStV für Spielhallen und ähnliche Unternehmen nicht zwingend vorgesehen, aufgrund der Parallelität der Interessenlage jedoch geboten. Auch hier geht es um die Verhinderung illegalen, weil nicht mehr erlaubten Glücksspiels. Die öffentlichen Interessen am sofortigen Vollzug einer solchen Maßnahme überwiegen hier regelmäßig die privaten Interessen am - vorläufigen - Fortbestand des bisherigen Rechtszustandes. Im Übrigen ist der Unternehmer nicht schutzlos. Er kann nach § 80 Abs. 4 und 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragen.

Zu Absatz 8

Die Bestimmung stellt klar, dass insbesondere Erlaubnisse oder Genehmigungen nach der Gewerbeordnung, aber auch nach dem Bauplanungs- oder Bauordnungsrecht und dem Immissionsschutzrecht von einer Erlaubnis nach diesem Gesetz unberührt bleiben.

Zu § 3

§ 3 ist die zentrale Norm des Gesetzes. Er formuliert die wesentlichen Anforderungen an Spielhallen und ähnlichen Unternehmen. Er setzt zugleich wesentliche Forderungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags um. Durch diese Bestimmung wird den Vorgaben des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags Rechnung getragen, dass eine Erlaubnis zu versagen ist, wenn die Errichtung und der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 den Zielen des § 1 Erster GlüÄndStV zuwiderlaufen.

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung setzt § 25 Abs. 1 Erster GlüÄndStV um. Durch die vorgesehene Entfernung von 500 m soll vermieden werden, dass Unternehmen nach § 1 "Tür an Tür" errichtet werden und auf diese Weise eine Ballung dieser Betriebe entsteht. Der Spieler soll auch durch diese Entfernung bei Verlassen eines Unternehmens nach § 1 einen ge-

wissen Abstand zum Spiel gewinnen können, bevor er das nächste entsprechende Unternehmen vorfinden kann.

Die Bestimmung greift in zulässiger Weise in das Grundrecht der Berufsfreiheit ein. Sie erschwert es Unternehmern unabhängig von deren Qualifikation oder von sonstigen Kriterien, auf welche diese Einfluss nehmen können, wie eine objektive Berufszulassungsvoraussetzung, die angestrebte Tätigkeit auszuüben.

Grundrechtsbeschränkungen dieser Art sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Allgemeinen nur zulässig, wenn sie zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten sind (vgl. BVerfGE 7, 377 <408>; 11, 168 <183>).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 102, 197 <215>) hat für den Beruf des Spielbankunternehmers ausgeführt:

"Ein so weit gehender Grundrechtsschutz gilt jedoch nur für Berufe, die ihrer Art nach wie hinsichtlich der Möglichkeiten, den jeweiligen Beruf tatsächlich auch zu ergreifen, nicht durch atypische Besonderheiten gekennzeichnet sind. Um einen derartigen Beruf handelt es sich bei dem Beruf des Spielbankunternehmers nicht. Er weist vielmehr Besonderheiten auf, die auch die Grundrechtsprüfung beeinflussen. Der Betrieb einer Spielbank ist eine an sich unerwünschte Tätigkeit, die der Staat gleichwohl erlaubt, um das illegale Glücksspiel einzudämmen, dem nicht zu unterdrückenden Spieltrieb des Menschen staatlich überwachte Betätigungsmöglichkeiten zu verschaffen und dadurch die natürliche Spielleidenschaft vor strafbarer Ausbeutung zu schützen (vgl. BVerfGE 28, 119 <148>). Dabei ist die Zahl der zugelassenen Spielbanken herkömmlich und verfassungsrechtlich unbedenklich in erheblichem Maße beschränkt; auch in Baden-Württemberg bestanden bis zum Inkrafttreten des Spielbankengesetzes von 1995 nur zwei und bestehen inzwischen nach dem Ergehen dieses Gesetzes lediglich drei solcher Unternehmen.

Diesen Besonderheiten des Spielbanken"marktes" würde nicht angemessen Rechnung getragen, wenn der Staat Eingriffe in das Recht der freien Wahl des Berufs des Spielbankunternehmers nur unter der Voraussetzung vornehmen dürfte, dass dies zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter und zur Abwehr ihnen drohender schwerer Gefahren notwendig ist. Die Verknappung des Marktes und die Eigentümlichkeiten des Gegenstandes der beruflichen Tätigkeit erfordern hier einen breiteren Regelungs- und Gestaltungsspielraum des staatlichen Gesetzgebers. Ausreichend, im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes allerdings auch notwendig, ist deshalb, Beschränkungen des Zugangs zu jenem Beruf nur davon abhängig zu machen, dass mit der im Einzelfall beabsichtigten Beschränkung wichtige Gemeinwohlbelange verfolgt werden. Auch derartige Beschränkungen erfordern aber die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes."

Überträgt man diese Rechtsprechung auf das Spielhallengewerbe, so ist als Erstes festzustellen, dass ein legitimer Grund für das staatliche Handeln besteht.

Das Spiel an Geldgewinnspielgeräten in Unternehmen nach § 1 weist ein überproportional hohes Suchtpotenzial aus. Das Spielen an Geldspielautomaten ist die häufigste Spielform der Personen, welche im ambulanten Suchthilfesystem Hilfe suchen. 76,2 Prozent dieser Perso-

nen spielten an Geld- Spielautomaten in Spielhallen (vgl. Fachverband Drogen und Rauschmitteln e.V. - Bericht 2010- Dokumentation "Pathologische Glücksspiele in der ambulanten Thüringer Suchthilfe", S. 24; zur Frage der Risikoparameter und des Gefährdungspotenzials; Kurzbericht des Instituts für Therapieforschung zur Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung vom 17. Dezember 2005; BR DrS 881/10).

42 Prozent der befragten Spieler in Spielhallen beziehungsweise 30 Prozent der Spielhallen in Gaststätten weisen die Diagnose "Pathologisches Glücksspiel" auf und sechs Prozent der Spieler in Spielhallen beziehungsweise vier Prozent der Spieler in Gaststätten waren schon in therapeutischer Behandlung. 52 Prozent der Spieler in Spielhallen beziehungsweise 38 Prozent der Spieler in Gaststätten gaben an, dass sie selbst die Kontrolle über das Spielen an Geldgewinnspielgeräten verloren hätten und meinten, dass 67 Prozent beziehungsweise 58 Prozent der anderen Spieler die Kontrolle verloren hätten.

In Thüringen gab es zum 31. Dezember 2010 398 Spielhallen und 5 697 Geldgewinnspielgeräte, von denen 3 925 in Spielhallen und 1 772 in Gaststätten aufgestellt waren. In den kreisfreien Städten waren 111 Spielhallen vorhanden. Insgesamt hat die Anzahl der Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Verhältnis zum Vorjahr um neun zugenommen. Die Anzahl der Geldgewinnspielgeräte hingegen nahm um 19 ab. Eine Zunahme von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen und Geldgewinnspielgeräten war in den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten zu verzeichnen. Eine Abnahme hingegen war in den Landkreisen zu verzeichnen. Der Trend der vergangenen Jahre, wonach sich die Geldgewinnspielgeräte mehr und mehr in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen und den relativ größeren Gemeinden konzentrierten, hat sich damit fortgesetzt.

Es ist also festzustellen, dass gerade in den größeren Gemeinden Thüringens den von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen ausgehenden Gefahren begegnet werden muss.

Zwar umfasst die allgemeine Handlungsfreiheit auch die Freiheit gefährlicher Betätigungen, jedoch darf in dem Maße wie andere Menschen gefährdet werden, diese Freiheit eingeschränkt werden. Hier können sowohl die dem Einzelnen als auch die der Allgemeinheit drohenden Gefahren in die Betrachtung einbezogen werden.

Durch Spielsucht wird nicht nur der Spieler gefährdet. Vielmehr wird auch oftmals seine Familie in Mitleidenschaft gezogen. Durch Überschuldung und Therapie wird die Allgemeinheit geschädigt. Mithin ist das Land legitimiert, Regelungen vorzusehen, die der Spielsucht Einhalt gebieten.

Ballungen von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sind geeignet, Spielsüchtige vielfältigen unzuträglichen Verlockungen auszusetzen. Hinzu kommt, dass bei einem zügigen Wechsel zwischen zwei Spielhallen und ähnlichen Unternehmen die unterschiedlichen Aufsichten nicht erkennen können, ob der jeweilige Spieler ein problematisches Spielverhalten aufweist.

Es besteht somit ein legitimes Interesse des Landes an der Begrenzung der Zahl der Spielhallen und ähnlichen Unternehmen und der Gewährleistung eines Mindestabstandes voneinander. Die Vorgabe eines Mindestabstandes ist geeignet, dem Rechnung zu tragen.

Es ist auch kein anderes, milderes Mittel erkennbar, um dieses Ziel zu erreichen. Gerade Ballungen von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen können für Spielsüchtige einen Reiz bieten, sich ihrer Sucht mit allen Nachteilen für sich selbst und die Allgemeinheit hinzugeben.

Schließlich steht die Beschränkung nicht außer Verhältnis zum Erfolg. Suchtbekämpfung ist ein legitimes Ziel eines Landes. Die Verlustquoten und die Einschätzungen zum Suchtpotential verdeutlichen, dass es gerade für die Entfaltung der freien Persönlichkeit der Betroffenen erforderlich ist, sie vor Sucht zu bewahren, damit sie aus eigener Willenskraft frei entscheiden können.

Hinzu kommen die legitimen Interessen des Landes, der Verarmung ganzer Familien mit entsprechenden Folgekosten für die Allgemeinheit entgegenzutreten.

Selbst aber, wenn man diese Rechtsprechung nicht auf Spielhallen und ähnliche Unternehmen überträgt und sie auf Spielbanken beschränkt, weil das Spielhallengewerbe im Gegensatz zu dem der Spielbanken nicht von jeher zahlenmäßig begrenzt ist, ergibt sich nichts anderes.

Die Bestimmung ist zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten.

Das Land hat sich fördernd vor das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu stellen. Mit dem Bild des selbstverantwortlich handelnden Menschen ist schwerlich ein durch Sucht gesteuerter Charakter in Einklang zu bringen. Allein schon um dieses überragend wichtige Gemeinschaftsgut zu schützen, bedarf es der ergriffenen Regelung. Die oben dargestellten Zahlen lassen nur den Schluss zu, dass ohne derartige Maßnahmen dieses Rechtsgut gefährdet ist. In diese Richtung argumentiert auch die Bundesregierung, wenn sie ausführt, dass die Länder durch Trenn- und Abstandsregelungen auf die Entwicklung von Mehrfachkonzessionen reagieren könnten (vgl. BR-DrS 881/10 S. 65).

Das Verbot, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im baulichen Verbund, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex unterzubringen, ist in § 25 Abs. 2 Erster GlüÄndStV bestimmt.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung betont über § 6 des Jugendschutzgesetzes (JSchG) hinaus den Jugendschutz und schränkt das Ermessen des Erlaubnisgebers für die Erteilung einer Erlaubnis ein.

Zu Absatz 3

Diese Bestimmung ermöglicht dem Vollzug zur Vermeidung unbilliger Härten und unter Berücksichtigung der Ziele des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags die Vorgaben des § 3 Abs. 1 flexibel zu handhaben. Hiermit werden im Einzelfall verfassungsrechtliche Risiken vermieden. Maßgeblich sind beim Antragsteller auftretende Härten. Eine solche könnte zum Beispiel bestehen, wenn die Umsetzung der Vorgaben des Absatzes 1 zu einem "Berufsverbot" führen könnten, obwohl zum Beispiel auch bei einem geringfügig geringeren Abstand der Unternehmen nach § 1 aufgrund der topographischen Besonderheiten ein

aus Gründen des Spielerschutzes ausreichender Abstand zur nächsten Spielhalle besteht.

Um eine absolute Untergrenze des Mindestabstands der Unternehmen voneinander zu definieren und auch der Vollzugspraxis klare Handlungsanweisungen zu bieten, darf der Abstand 400 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Dies sind 80 Prozent des Regelmindestabstandes. Eine Differenz von 20 Prozent muss genügen, um Härtefälle zu berücksichtigen. Hierbei ist zu betonen, dass diese Unterschreitung nur zulässig ist, wenn zuerst die Tatbestandsmerkmale des Satzes 1 erfüllt sind. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Praktisch setzt somit Absatz 1 den Regelabstand von 500 Meter fest, von dem unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 100 Meter nach unten abgewichen werden kann.

Zu Absatz 4

Die Regelung setzt § 26 Abs. 1 Erster GlüÄndStV um. Die Bestimmung normiert, dass Spielhallen und ähnliche Unternehmen von ihrem äußeren Erscheinungsbild her so zu gestalten sind, dass ein Einblick in das Innere der Räumlichkeiten nicht möglich ist. Der Einblick ins Innere und die Wahrnehmung der Automaten und Spiele übt bei den regelmäßig großen Fensterfronten eine erhebliche Anreizwirkung zum spontanen Besuch eines Unternehmens nach § 1, aber auch auf latent suchtgefährdete Personen sowie Nichtspieler aus. In Anbetracht der aktuellen Verbreitung und Ausgestaltung der betreffenden Betriebe wären die damit verbundenen negativen Auswirkungen als erheblich anzusehen und auch durch eingeschränkte Werbemaßnahmen im Einzelfall kaum effektiv zu beherrschen.

Satz 2 regelt, dass von der äußeren Gestaltung kein Anreiz zum Spielen ausgehen darf, zum Beispiel durch auffällige Werbung oder Werbemittel oder durch das Inaussichtstellen von insbesondere Geldgewinnen. Das Anpreisen von Geldgewinnen beziehungsweise von Chancen auf entsprechende Gewinne ist insofern als unlauter anzusehen, da die in diesem Zusammenhang zu sehenden beachtlichen Verlustmöglichkeiten für die Spielgäste in keiner Weise dargestellt werden.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung stellt klar, dass es der Spielhallenaufsicht möglich sein muss, jederzeit in das Spielgeschehen einzugreifen und auf Spieler einzuwirken, wenn sie problematisches Spielverhalten feststellt.

Die Bestimmung spricht vom regelmäßigen Aufenthaltsort der Aufsicht in der Spielhalle. Dies wird regelmäßig der Kassenbereich oder die Theke sein. Mit dieser Formulierung soll der potentiellen Schutzbehauptung entgegengewirkt werden, dass durch Bestreifen der Spielhalle die Spieler und die Geräte überwacht werden können.

Allerdings setzt das Erfordernis, Spieler und Spielgeräte überwachen zu können, nicht voraus, dass dies vom regelmäßigen Aufenthaltsort aus ohne technische Hilfsmittel möglich sein muss. Ist die Spielhalle zum Beispiel mit entsprechender Überwachungstechnik ausgestattet, die einen hinreichenden Überblick am regelmäßigen Aufenthaltsort der Spielhallenaufsicht gestattet, ist dem Gebot Genüge getan.

Zu Absatz 6

Die Bestimmung dient dem Spielerschutz. Derzeit gibt es Geldausgabeautomaten von Kreditinstituten, die unmittelbar an der Außenwand von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen installiert sind. Dies ermöglicht es, sich sofort Zugang zu neuen Geldmitteln zu verschaffen. Hier soll eine neue Hemmschwelle eingeführt werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient dem Spielerschutz und stellt klar, dass in einem Unternehmen nach § 1 lediglich das gewerbliche Spiel zulässig ist. Neben dem gewerblichen Spiel ist daher das Anbieten oder Vermitteln von Werten, insbesondere Sport- und Pferdewetten oder das Dulden derselben unzulässig. Insbesondere darf den Spielern nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, an speziellen Wettterminals Sportwetten abzuschließen. Aus dem gleichen Grund ist das Aufstellen von Internetterminals unzulässig. Auch die Teilnahme an Online-Glücksspielen soll nicht gestattet oder ermöglicht werden, um das mögliche Suchtpotenzial einer Spielhalle einzugrenzen.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 wird erstmals der Begriff "Spielhalle" als allein zulässige Bezeichnung für Unternehmen nach § 1 festgelegt. Dies soll der Transparenz und einer besseren Abgrenzung zwischen Spielbanken und Spielhallen und ähnlichen Unternehmen dienen.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Bestimmung übernimmt den Inhalt des § 33i Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung. Einer gesonderten Erwähnung des Veranstalters anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 3 der Gewerbeordnung bedurfte es nicht mehr, da für diesen bereits speziell der Erlaubnistatbestand des § 33d der Gewerbeordnung greift. Fallen Veranstalter eines solchen Spiels und Betreiber auseinander, so wird der Betreiber des Unternehmens von Absatz 1 erfasst (vgl. hierzu Landmann-Rohmer § 33i der Gewerbeordnung, Rz. 25).

Zu Absatz 2

Die Bestimmung nimmt den Inhalt des § 33i Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung auf.

Zu Absatz 3

Diese Bestimmung normiert vorsorglich eine Selbstverständlichkeit, nämlich dass nicht nur Aufsichtspersonal eingestellt, sondern dass dieses auch während des Spielbetriebs anwesend ist. Es wurde keine Mindestzahl genannt, da je nach Spielhalle unterschiedlich viel Personal erforderlich sein kann, um die Aufsicht zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Diese Bestimmung wiederholt den Regelungsgehalt des § 6 Abs. 4 SpielV. Die Bundesregierung sieht für diesen Bereich eine Gesetzge-

bungskompetenz der Länder (vgl. BR-DS 881/10 S. 65), von der hier Gebrauch gemacht werden soll, um sicherzustellen, dass bei einem Wegfall des § 6 Abs. 4 SpielV der inhaltliche Regelungsgehalt erhalten bleibt. Diese Forderung ist zwar auch Gegenstand des Anhangs "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht" zu § 6 Erster GlüÄndStV; sie ist jedoch von solch zentraler Bedeutung, dass sie ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden soll.

Zu Absatz 5

§ 6 Erster GlüÄndStV sieht ein Sozialkonzept für die Veranstalter öffentlichen Glücksspiels und damit auch für die Betreiber von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen vor. Die Schulung kann durch den Betreiber selbst oder die jeweilige Industrie- und Handelskammer oder auch einen Verband erfolgen. Der Betreiber hat in seiner Erklärung über die durchgeführten Schulungen zu bestätigen, dass die Inhalte des Anhangs "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht" zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vermittelt wurden und dies durch Vorlage geeigneter (Schulungs-)Unterlagen zumindest glaubhaft zu machen.

Soweit der Betreiber durch das Sozialkonzept verpflichtet ist, Daten zu erheben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht personenbezogen sein müssen, sondern durchaus, datenschutzrechtlich sogar begrüßenswert, anonymisiert sein können. Bei der Aufklärung der Spieler ist darauf zu achten, dass, ebenso wie in § 6 Abs. 4 Satz 2 SpielV bereits vorgeschrieben, das Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausgelegt wird. Dieser Pflicht kommt nur nach, wer dafür sorgt, dass die aufklärenden Informationen sich auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Geldgewinnspielgeräten befinden und in der Spielhalle oder den ähnlichen Unternehmen deutlich sichtbar sind. Zudem sollen der Betreiber, der Stellvertreter oder die aufsichtsführenden Personen auf Spieler bewusst zugehen und diese ansprechen, insbesondere, wenn Anzeichen für ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten erkennbar sind.

Um dem Anspruch einer frühzeitigen Erkennung pathologischen Spielverhaltens und der daraus folgenden Hilfeplanung fachlich angemessen gerecht zu werden, bedarf es einer inhaltlichen Prüfung der Sozialkonzepte, insbesondere im Hinblick auf die zur Sicherstellung des Spielerschutzes getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die Unabhängigkeit und Neutralität der hiermit beauftragten Stelle wird sichergestellt, indem die entsprechende Prüffunktion dem für Gesundheit zuständigen Ministerium obliegt, welches wiederum berechtigt ist, eine unabhängige anerkannte Fachstelle der Suchtprävention und Hilfe im Themenfeld Glücksspielsucht mit dieser Prüfung zu beauftragen.

Zu Absatz 6

Diese Bestimmung setzt § 7 Erster GlüÄndStV für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen um. Nicht alle Elemente der Aufklärung, wie sie in § 7 Erster GlüÄndStV vorgesehen sind, passen auf den Betrieb einer Spielhalle. So werden nur in seltenen Fällen Gewinner und Gewinn veröffentlicht werden. Ebenfalls spielt ein Annahmeschluss für eine Teilnahme bei einer Spielhalle regelmäßig keine Rolle. Um jedoch eine vollständige Umsetzung der Regelungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags für Spielhallen und ähnliche Unternehmen sicherzustellen, wurden alle Elemente des § 7 Erster GlüÄndStV übernommen.

Zu Absatz 7

Diese Bestimmung setzt § 5 Erster GlüÄndStV um. § 5 Erster GlüÄndStV gilt neben den Beschränkungen des § 26 Erster GlüÄndStV (vgl. § 2 Abs. 3 Erster GlüÄndStV).

Nummer 1 setzt das Verbot der Werbung im Fernsehen sowie über das Internet und Telekommunikationsanlagen um.

In Nummer 2 werden die Gruppen besonders hervorgehoben, an die sich eine Werbung nicht richten darf. Damit soll der Schutz dieser Gruppen besonders betont werden.

In Nummer 3 wird klargestellt, dass Werbung nicht irreführend sein darf. Es werden damit Anforderungen an die Lauterkeit der Werbung formuliert. Durch die Vorgabe, die mit der Werbung verbundenen Informationen realistisch darzustellen, sollen unzulässige Spielanreize vermieden werden.

Zu Absatz 8

Durch die Bestimmung sollen Anreize zum längeren Verweilen in einer Spielhalle reduziert werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit Gaststätten soll die Bestimmung nur greifen, wenn mehr als zwei Spielgeräte aufgestellt sind. Verboten ist das Verabreichen von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

Zu Absatz 9

Die wesentlichen personenbezogenen Anforderungen an den Betreiber eines Unternehmens nach § 1 sollen auch für seinen Stellvertreter gelten.

Zu § 5

Die Bestimmung ist § 29 der Gewerbeordnung nachgebildet. Sie soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden nach Inkrafttreten des Thüringer Spielhallengesetzes die gleichen Auskunfts- und Nachschaurechte haben, wie bis zum 1. Juli 2012.

Der Bund hat auch nach der Föderalismusreform I die Kompetenz, die Bestimmungen aufzuheben, für die nunmehr die Länder eine Regelungskompetenz besitzen. Da somit nicht sichergestellt ist, dass § 29 der Gewerbeordnung für Spielhallen und ähnlichen Unternehmen unverändert fort gilt, muss eine entsprechende landesrechtliche Vorsorge getroffen werden.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die Bestimmung setzt § 26 Abs. 2 Erster GlüÄndStV um. Sie lehnt sich an § 5 Thüringer Gaststättengesetz an, ohne jedoch die die Gaststätten begünstigenden Ausnahmen zu übernehmen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass an solchen Tagen, die oftmals anzutreffende mangelnde Zurückhaltung nicht zur Ausnutzung des Spieltriebs verwendet wird.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung nimmt den Schutz der stillen Tage nach dem Thüringer Feiertagsgesetz (ThürFtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in

der jeweils geltenden Fassung deklaratorisch auf. Durch die dynamische Verweisung ist sichergestellt, dass der jeweilige gesetzgeberische Wille zur Geltung kommt. Zugleich werden die jeweiligen regionalen Besonderheiten berücksichtigt (vgl. § 6 Abs. 2 ThürFtG).

Die Bestimmung verbietet, Unternehmen nach § 1 zu öffnen. Durch die Ergänzung, dass "das Spielen verboten" ist, wird zugleich verboten, derartige Unternehmen für geschlossene Gesellschaften zum Spielen zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3 bis 5

Diese Bestimmungen übernehmen für den Bereich der Spielhallen und ähnlichen Unternehmen den Inhalt des § 5 Abs. 3 bis 6 ThürGastG. Hiermit soll der Vollzug flexibilisiert werden. Allerdings darf die Sperrzeit gem. § 26 Abs. 2 Erster GlüÄndStV eine Mindestdauer von drei Stunden nicht unterschreiten.

Zu Absatz 6

Durch die grundsätzliche Beschränkung dieses Gesetzes auf Spielhallen und ähnliche Unternehmen, welche Geld- oder Warengewinnspielgeräte aufstellen, würden Einrichtungen, in denen lediglich Unterhaltungsspielgeräte bereitgehalten werden, von jedweder Sperrzeitregelung ausgenommen. Da diese Einrichtungen zwar nicht das Gefährdungspotential von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes haben, der Schutz der Feiertags- und Nachtruhe jedoch auch hier zu beachten ist, sollen die Bestimmungen über Sperrstunden auch für solche Einrichtungen gelten. Da dies bereits nach der bisherigen Rechtslage so geregelt war, tritt hier inhaltlich keine Änderung auf.

Diese Bestimmung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG. Sie betrifft, wie das gesamte Gesetz, jedoch nur Fälle der Niederlassungsfreiheit. Da keiner der Tatbestände des Artikels 15 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG betroffen ist, ist die Bestimmung unter diesem Aspekt unproblematisch.

Zu § 7

Die Ge- und Verbote dieses Gesetzes bedürfen zu ihrer effektiven Umsetzung einer Bußgeldbewehrung.

Das Thüringer Spielhallengesetz legt einen Schwerpunkt zur Bekämpfung der Spielsucht auf die Prävention. Daher werden die Bestimmungen, welche der Prävention von Spielsucht dienen, mit Bußgeldtatbeständen bewehrt. Dies gilt insbesondere für die in Absatz 1 enthaltenen Nummern 10 bis 12.

§ 19 SpielV sanktioniert einen Verstoß gegen die sich aus § 6 Abs. 4 Satz 2 SpielV ergebende Pflicht des Aufstellers von Geld- oder Warenspielgeräten in einer Spielhalle, Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen, nicht mit einer Ordnungswidrigkeit. § 7 Abs. 1 Nr. 9 schafft für diesen Fall nun ein Vollzugsinstrument.

Zu § 8

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit. Zuständige Behörden sollen die unteren Gewerbebehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992

(GVBl. S 45) in der jeweils geltenden Fassung sein. Diese Behörden führen die in Rede stehenden Aufgaben nach der Gewerbeordnung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus. Sie sind mithin mit der Aufgabe betraut und es findet daher keine Aufgabenmehrung statt.

Durch die Aufnahme der Zuständigkeitsbestimmung in dieses Gesetz ist eine termingerechte Übertragung der Aufgabe sichergestellt.

Zentrales Werk für die Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gewerberechts in Thüringen ist die Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe. Deshalb gilt die hier vorgesehene Zuständigkeit nur für den Fall, dass an anderer Stelle, insbesondere dieser Verordnung nichts anderes geregelt wird.

Zu § 9

Diese Bestimmung trägt den verfassungsrechtlichen Zitiergeboten aus Artikel 19 Abs. 1 Grundgesetz und Artikel 42 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen Rechnung. Das Gesetz enthält Bestimmungen, wie ein Unternehmer nach § 1 seinen Beruf ausüben soll. Durch die Übergangsbestimmungen werden das Eigentum betreffende Regelungen getroffen. Durch § 5 Abs. 2 ist das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung betroffen.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Bestimmung grenzt ab, auf welcher Basis Erlaubnisse zu erteilen sind und ab wann Altkonzessionäre zusätzlich zu den bisherigen gewerberechtlichen Erlaubnissen einer Erlaubnis nach diesem Gesetz bedürfen.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Diese Bestimmung setzt § 29 Abs. 4 Satz 1 Erster GlüÄndStV um. Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht vor, dass Spielhallen und ähnliche Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags bestehen, erlaubt sind und bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten als erlaubt gelten. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht des Thüringer Spielhallengesetzes. Die Bestimmung stellt klar, dass für die Übergangsfälle die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 neben die bisherigen Erlaubnisse tritt. Allerdings ist der Betrieb einer Spielhalle ab den jeweiligen Daten nur zulässig, wenn zusätzlich zu den bisherigen auf der Basis der Gewerbeordnung erforderlichen Erlaubnissen die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 vorliegt.

Die Bestimmung greift in verfassungsrechtlich zulässiger Weise einen Sachverhalt auf, der zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen ist und auf Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt. Sie ist geeignet, eine nachträgliche Rechtsposition nachträglich zu entwerfen.

Eine derartige sogenannte unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig. Die Interessen der Betroffenen und die öffentlichen Interessen an der gesetzlichen Neuregelung sind untereinander abzuwägen. Es gilt der Grundsatz, dass der von einer bestimmten Rechtslage Begünstigte nicht vor jeglicher Enttäuschung seiner Hoffnung oder Erwartung be-

treffend die Dauerhaftigkeit der bestehenden Rechtslage bewahrt werden kann (vgl. BVerfGE 76, 256, 350). Abzuwägen ist das Vertrauen des Betroffenen auf den Fortbestand des Rechtszustandes nach der bisherigen gesetzlichen Regelung einerseits und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit andererseits.

Hinsichtlich der künftigen Tätigkeit ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Regelung an Artikel 12 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit) zu messen. Hinsichtlich der Gesamtschau der vorhandenen Erlaubnisse und des bereits tatsächlichen Betriebs ist Artikel 14 des Grundgesetzes (Eigentumsgarantie) unter dem Aspekt des sogenannten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs zu beachten. In dieser Konstellation schützt die Eigentumsgarantie die Sach- und Rechtsgesamtheit eines wirtschaftlichen Unternehmens.

Die Eigentumsgarantie leistet dem Bürger Rechtssicherheit und schützt das Vertrauen auf das durch die verfassungsmäßigen Gesetze ausgeformte Eigentum. Die Gewährleistung nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes bedeutet nicht Unantastbarkeit der Rechtsposition für alle Zeit. Die konkreten, dem einzelnen Eigentümer zugeordneten Rechte unterliegen nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes der Disposition des Gesetzgebers. Diese Bestimmung gibt dem Gesetzgeber zunächst die Befugnis, den Inhalt neuer Rechte zu bestimmen, also solche Rechte zu begründen, die die Gesetze bisher nicht kannten und für die später eintretende Tatbestände generell gelten. Der Gesetzgeber ist zusätzlich befugt, auch in bereits bestehende Rechte einzugreifen und diesen einen neuen Inhalt zu geben. (vgl. BVerfGE 31, 275, 284).

Das Prinzip des Vertrauensschutzes für vermögenswerte Güter ist vor diesem Hintergrund integraler Bestandteil der Eigentumsgarantie. Bei der Aufhebung oder Modifizierung von Rechtspositionen besteht aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes regelmäßig eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Rücksichtnahme auf nach altem Recht erworbene Rechte. Während sich der Bürger im Allgemeinen nicht auf den Fortbestand einer für ihn vorteilhaften Rechtslage verlassen kann, kann er dafür grundsätzlich auf den Fortbestand gesetzmäßig erworbener Vermögenswerte vertrauen. Den Gesetzgeber trifft insoweit die Verpflichtung, eine angemessene und zumutbare Übergangsregelung zu treffen und dadurch einen schonenden Übergang vom alten zum neuen Recht zu schaffen. Eine übergangs- und entschädigungslose Beseitigung einer Eigentumsposition kommt wegen des Gewichts des Eigentumsschutzes kaum in Betracht. Bei der inhaltlichen Umgestaltung einer eigentumsrechtlichen Lage ist der Gesetzgeber dementsprechend nicht vor die Alternative gestellt, alte Rechtspositionen zu konservieren oder Enteignungsentschädigungen aufzuheben. Er kann unter Verwendung einer angemessenen und zumutbaren Überleitungsregelung individuelle Rechtspositionen umgestalten und damit ohne Überschreitung seines Gestaltungsspielraums die Neuordnung eines Rechtsgebiets verfassungsrechtlich absichern (vgl. Depenheuer in v. Mangoldt GG Artikel 14, Rz. 229).

In die Abwägung einzubeziehen ist auch das Interesse des Landes an einer Eindämmung des Glücksspiels und der Verhinderung von Spielsucht. Das Spiel an Geldgewinnspielgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen weist ein überproportional hohes Suchtpotenzial aus (siehe hierzu auch Begründung Allgemeiner Teil zu Art. 5 I).

Zwar umfasst die allgemeine Handlungsfreiheit auch die Freiheit gefährlicher Betätigungen; in dem Maße wie andere Menschen mit gefährdet werden, darf diese Freiheit eingeschränkt werden. Hier können sowohl die dem Einzelnen als auch die der Allgemeinheit drohenden Gefahren in die Betrachtung einbezogen werden (vgl. Starck in v. Mangoldt GG aaO. Artikel 2, Rz. 124).

Durch Spielsucht wird nicht nur der Spieler gefährdet. Vielmehr wird auch oftmals seine Familie in Mitleidenschaft gezogen. Durch Überschuldung und Therapie wird die Allgemeinheit geschädigt. Mithin ist das Land legitimiert, Regelungen vorzusehen, die der Spielsucht Einhalt gebieten.

Es ist auch nicht so, dass der Betreiber einer Spielhalle und ähnlicher Unternehmen, insbesondere der Inhaber einer so genannten Mehrfachkonzession, seines Eigentumsrechtes verlustig ginge. Vielmehr wird dieses Recht modifiziert. Er kann lediglich die Spielhalle oder das ähnliche Unternehmen nicht mehr in der bisherigen Form benutzen. So steht es ihm frei, wenn die baulichen Gegebenheiten dies ermöglichen, die Räumlichkeiten miteinander zu einer Halle zu verbinden. Allerdings müssen hierbei natürlich die Obergrenzen für die aufzustellenden Spielgeräte beachtet werden. Auch eine anderweitige Nutzung der Spielhallen und ähnlicher Unternehmen, zum Beispiel als Gaststätte, bleibt ihm unbenommen.

Wägt man die Verfolgung dieses legitimen Zieles mit den Interessen der Betreiber ab, so muss diesen eine Übergangszeit von weiteren fünf Jahren genügen, um sich an die neue Rechtslage anzupassen. In diesem Zeitraum sind die im Betrieb vorhandenen Geräte mindestens einmal vollständig abgeschrieben.

Um unbillige Härten zu vermeiden, sind die zuständigen Behörden ermächtigt, von einzelnen Anforderungen der Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes zu dispensieren. Unzulässig wäre damit eine pauschale Dispensierung von den Inhalten dieser Bestimmungen. Des Weiteren muss eine unbillige Härte vorliegen. Diese wird anzunehmen sein, wenn die Erlaubnis zum Beispiel noch im Sommer 2011 aber vor dem 28. Oktober 2011 ohne den Hinweis auf die sich damals schon in der Diskussion befindliche mögliche neue Rechtslage erteilt wurde und eine Anpassung der Örtlichkeit an die Bestimmungen nach den §§ 3 und 4 die getätigten Investitionen erheblich entwerten würden.

Für die Ermessensausübung sind der Zeitpunkt der Erteilung der bisherigen Erlaubnis und die Ziele des § 1 Erster GlüÄndStV maßgeblich. Die vollständige Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens kommt daher nur in Betracht, wenn die Erlaubnis vor dem 28. Oktober 2011 erteilt wurde (zu diesem Zeitpunkt haben sich die Regierungschefs der Länder auf die Grundsätze für den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geeinigt), eine Durchsetzung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 für den Erlaubnisinhaber existenzbedrohend wäre und von der Spielhalle oder dem ähnlichen Unternehmen nur geringe Gefahren ausgehen.

Zu Nummer 2

Diese Bestimmung setzt § 29 Abs. 4 Satz 2 Erster GlüÄndStV um. Die Bestimmung sieht in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise vor, dass für die nach dem 28. Oktober 2011 erteilten Spielhallenerlaubnis ab dem 1. Juli 2013 grundsätzlich die Bestimmungen des Thüringer Spielhallengesetzes gelten.

Die Bestimmung greift einen Sachverhalt auf, der zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen ist und auf Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt. Sie ist geeignet, eine nachträgliche Rechtsposition nachträglich zu entwerten. Allerdings wird hier kein schutzwürdiges Vertrauen enttäuscht. Eine Berufung auf den Vertrauensschutzgedanken, welcher im Rechtsstaatsprinzip verankert ist, scheidet aus, wenn der Bürger in dem Zeitpunkt, auf den das Gesetz zurückwirkt, mit einer Änderung der Rechtslage rechnen muss (vgl. Hofmann in Schmidt-Bleibtreu GG Artikel 20 Rz. 81 m. w. N.). Am 28. Oktober 2011 haben sich die Regierungschefs der Länder auf den Inhalt des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags geeinigt. Ab diesem Zeitpunkt mussten die Betroffenen damit rechnen, dass sich die Rechtslage nach den Maßgaben des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages verändern wird. Mithin bestand ab diesem Zeitpunkt eine unsichere Rechtslage, die keinen Vertrauensschutz mehr vermitteln kann.

Für die erforderliche neue Erlaubnis gilt das gesamte Thüringer Spielhallengesetz, mithin auch die Härtefallklausel des § 3 Abs. 3. Spielhallen und ähnliche Unternehmen, die bis zum 28. Oktober 2011 nach § 33i der Gewerbeordnung eine Erlaubnis erteilt wurde und diese Erlaubnis nicht vor dem 30. Juni 2017 endet, gelten ohne Weiteres bis zu diesem Datum als mit diesem Gesetz vereinbar. Für Spielhallen und ähnliche Unternehmen, die nach dem 28. Oktober 2011 nach § 33i der Gewerbeordnung eine Erlaubnis erteilt wurde, gilt dies entsprechend bis zum 30. Juni 2013.

Zu Absatz 3

Ab dem 1. Juli 2012 soll § 33i der Gewerbeordnung in Thüringen nicht mehr gelten. Um sicherzustellen, auch für Erlaubnisse, die auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassen wurden, nachträgliche Auflagen oder Bedingungen aufnehmen, ändern oder ergänzen zu können, ist die Regelung in Absatz 3 erforderlich.

Zu Absatz 4

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die Gewerbeordnung und die Spielverordnung greifen soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft.

Zu § 11

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form gleichermaßen gelten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes)

I. Allgemeines zu Artikel 6

Am 1. Januar 2009 trat das Thüringer Gaststättengesetz vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in Kraft. Es ersetzte das Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung. Die Länder waren nach der Grundgesetzänderung im Ergebnis des im Rahmen der Föderalismusreform I verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) hierzu berechtigt.

Hauptsächliche Änderung zum Gaststättengesetz war die Einführung einer reinen Anzeigepflicht für die Eröffnung einer Gaststätte. Damit

wurde das Genehmigungsverfahren abgeschafft, welches umfangreiche, fachfremde Prüfungen einbezogen hatte. So wurden mit der Gaststättengenehmigung Fragen des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Baurechts und des Immissionsschutzrechts mitgeregelt. Durch die Abschaffung dieses Prüfungsumfanges sollte die Öffnung einer Gaststätte erleichtert und gleichzeitig dem Ziel der Landesregierung zur Deregulierung Rechnung getragen werden.

All dies sollte ohne die Absenkung des bisherigen Schutzniveaus geschehen. Nur sollten nunmehr nicht mehr die Gewerbebehörden für die jeweiligen fachspezifischen Fragen verantwortlich sein, sondern die jeweiligen Fachbehörden selbst.

Im Rahmen der Evaluation des Thüringer Gaststättengesetzes wurden die für den Vollzug zuständigen Behörden befragt. Das Gesetz wurde überwiegend als erfolgreiche Regelung bewertet. Aus der Praxis des Vollzugs heraus hat sich allerdings Änderungsbedarf ergeben, welcher Fragen des Vollzugs aufnimmt und diesen erleichtern soll.

Nach § 3 Abs. 3 SpielV dürfen in Gaststätten bis zu drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Auch das gewerbliche Geldgewinnspiel in Gaststätten hat ein beachtliches Suchtpotenzial und muss daher, um dem Kohärenzgebot der europarechtlichen Rechtsprechung und des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags zu genügen, entsprechend reglementiert werden.

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag fordert in § 2 Abs. 4 für Gaststätten, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, dass auch hier die Ziele des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags, der Jugendschutz, das Verbot öffentlicher Glücksspiele im Internet, das Gebot einer zurückhaltenden Werbung, die Forderung nach einem Sozialkonzept und die Aufklärung der Spieler beachtet werden.

Die Forderung, den Jugendschutz auch bezüglich der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen in Gaststätten zu gewährleisten, wird bereits durch § 6 Abs. 2 JuSchG Rechnung getragen.

In Thüringen gab es zum 31. Dezember 2010 1 772 Geldgewinnspielgeräte, die in Gaststätten aufgestellt waren. Es ist ein Trend zu verzeichnen, nachdem die Obergrenze der zulässigen Geldgewinnspielgeräte in Gaststätten nicht ausgeschöpft wird, ja sogar eine Verlagerung in die Spielhallen stattfindet, dieser kann aber letztlich das Gefährdungspotenzial nicht entschärfen. 30 Prozent der Spieler in Gaststätten weisen die Diagnose "Pathologisches Glücksspiel" auf und vier Prozent der Spieler in Gaststätten waren schon in therapeutischer Behandlung. 38 Prozent der Spieler in Gaststätten gaben an, dass sie selbst die Kontrolle über das Spielen an Geldgewinnspielgeräten verloren hätten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 6

Zu Nummer 1

Die bisher verwendete Formulierung "Personen" war zu unbestimmt. Durch die Einfügung des Wortes "Personenkreis" wird die Formulierung aus dem bis zum 30.11.2008 geltenden Gaststättengesetz übernommen. Dieser Begriff ist bekannt und durch entsprechende Kommentierung auch unterlegt.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Ergebnisse der Evaluation des Thüringer Gaststättengesetzes ist eine Neufassung des § 2 erforderlich.

In Absatz 1 wurde der Inhalt der Anzeige um die Betriebsart erweitert. Gaststätten können in der unterschiedlichsten Form betrieben werden. Hierzu zählen beispielhaft die Betriebsarten Schankwirtschaft, Imbisswirtschaft oder Schank- und Speisewirtschaft. Diese Mitteilung erleichtert den Behörden, die die Anzeige nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 erhalten, die Einordnung in ihre Überwachungstätigkeiten. Die Frist zur Abgabe der Anzeige wurde von zwei auf vier Wochen erweitert. Dies soll die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, die notwendige Zuverlässigkeitsprüfung durchführen zu können. Darüber hinaus erlangen die anderen Behörden, die Empfänger der Anzeige sind, rechtzeitig Kenntnis von dem Sachverhalt.

In Absatz 2 wurde die bisherige Formulierung gestrichen, dass das Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach der Gewerbeordnung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde durch diese beantragt werden können. Stattdessen wurde die Vorlage des Beantragungsnachweises beider Dokumente als zwingend eingefügt. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden weitere Dokumente, wie zum Beispiel eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts, verlangen. Eine abschließende Aufzählung erscheint nicht sinnvoll, da im Einzelfall weitere Unterlagen, wie zum Beispiel ein Auszug aus dem Schuldnerregister, beigezogen werden können. Die Änderung ergibt sich daraus, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung vor Eröffnung des Betriebs abgeschlossen sein soll. Dies ist nicht möglich, wenn die Unterlagen mit Abgabe der Anzeige erst durch die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden bei den Registerbehörden beantragt werden. In der Regel dauert die Bearbeitung der Auskunftersuchen länger als zwei Wochen, so dass diese nach bisheriger Rechtslage nicht rechtzeitig für eine Prüfung vor Beginn des Gewerbes vorliegen. Dies ist dem Gewerbetreibenden auch zuzumuten, da man davon ausgehen kann, dass vor dem Beginn einer selbständigen Tätigkeit sich jedermann über die Voraussetzungen zur Ausübung dieser informiert. In der Regel geschieht dies nicht unmittelbar vor Beginn des Gewerbes. Von der Vorlage der Unterlagen kann abgesehen werden, wenn innerhalb eines Jahres auch durch eine andere Behörde die Zuverlässigkeit überprüft wurde und dies durch den Gewerbetreibenden entsprechend nachgewiesen werden kann. Der Wortlaut stellt klar, dass nur die Unterlagen angefordert werden sollen, die für diese Prüfung zwingend erforderlich sind.

Absatz 4 stellt eine Folgeänderung zu Absatz 2 dar. Dies soll die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, innerhalb der Frist nach Absatz 1 die Zuverlässigkeit zu prüfen und entsprechend handeln zu können. Von dieser Frist kann die zuständige Behörde auf Antrag absehen oder diese verkürzen, wenn diese eine unbillige Härte für den Gewerbetreibenden bedeuten würde. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn durch einen plötzlichen und unvorhersehbaren Ausfall des Gewerbetreibenden der Geschäftsbetrieb ruhen würde und dies zu Einnahmeverlusten und somit sozialen Härten führen kann. Auch bei Wechsel eines gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person kann auf Antrag die Frist verkürzt werden, wenn dieser kurzfristig und unvorhersehbar geschieht und zu einer Gefährdung der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs führen kann.

Mit Satz 3 werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 die Fortführung eines schon begonnenen Gewerbebetriebs zu untersagen. Die Frist nach Absatz 1 dient der Beurteilung des Gewerbetreibenden durch die zuständige Behörde und trägt dem Gedanken Rechnung, dass es sich bei einem Gaststättengewerbe um ein besonders überwachungsbedürftiges Gewerbe handelt.

Absatz 5 regelt eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke nicht unentgeltlich abgegeben werden. Anzeigepflichtig ist der Veranstalter. Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass eine Anzeige nach dem Thüringer Gaststättengesetz entbehrlich ist, da Veranstaltungen nach § 42 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung anzeigepflichtig sind. Allerdings sieht § 42 OBG auch Ausnahmen von der Anzeigepflicht vor. Von der Neuregelung des Absatzes 5 werden nunmehr sämtliche Veranstaltungen erfasst, die eine gastronomische Versorgung vorsehen. Da diese Veranstaltungen auf kurze Dauer angelegt sind, fehlt es am Merkmal der Dauerhaftigkeit und sie erfüllen oftmals somit nicht die Definition des Gewerbes. Allerdings ist es für die zuständigen Behörden oft aufgrund fehlender Anzeigen nicht ersichtlich, ob nicht doch ein Gewerbe ausgeübt wird, wenn derjenige, der entgeltlich Speisen und Getränke abgibt, dies mehrmals im Jahr durchführt. Denn auch die Wiederholung stellt ein Merkmal der Dauerhaftigkeit dar. Aus diesem Grund ist eine Anzeigepflicht erforderlich. Die Anzeigepflicht erfasst auch Gewerbetreibende die schon ein Gaststättengewerbe angezeigt haben, aber Veranstaltungen selber außerhalb ihrer Betriebsstätte durchführen wollen. Die Gewerbetreibenden zeigen kein neues Gewerbe an, sondern nur die Durchführung einer Veranstaltung. Darüber hinaus ist es möglich, dass bei derartigen Veranstaltungen weitere Gewerbetreibende tätig werden. Hierüber erhalten die zuständigen Behörden dann ebenfalls Kenntnis. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang der Anzeige innerhalb von 3 Tagen. Diese Regelung entspricht der Regelung des § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Da diese Veranstaltungen eben regelmäßig kein Gewerbe darstellen, war hier eine entsprechende Normierung vorzusehen.

Mit Absatz 6 soll verhindert werden, dass unzuverlässige Personen Dritte zur Anzeige des Gewerbes benutzen, um so eine Zuverlässigkeitsprüfung zu umgehen. Bisher war die Prüfung der Zuverlässigkeit im Fall des Wechsels eines gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person nicht vorgesehen.

Der Absatz 7 Satz 2 dient zur Information der Finanzbehörden über Veranstaltungen nach Absatz 5. Anzeigen nach Absatz 1 werden nach § 14 Abs. 9 der Gewerbeordnung schon an die Finanzämter weitergeleitet. Im Fall von Anzeigen nach Absatz 5 muss dies im Thüringer Gaststättengesetz erfolgen. Da die Kenntnis von Veranstaltungen auch im Interesse der örtlich zuständigen Polizeidienststellen liegen kann, wurden diese in den Verteiler aufgenommen.

Die Korrektur in § 3 Satz 1 ist rein redaktioneller Art. Mit der Einführung der Anzeige nach § 2 Abs. 5 muss eine Ausnahmeregelung für die Zuverlässigkeitsprüfung geschaffen werden. Die Zuverlässigkeitsprüfung allgemein ist notwendig, da es sich bei einem Gaststättengewerbe um ein besonders überwachungsbedürftiges Gewerbe handelt. Da die Ausübung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes eben kein Gewerbe darstellt, ist eine Zuverlässigkeitsprüfung im Sinne des allgemeinen Gewerberechts für Veranstaltungen entbehrlich und steht auch in kei-

nem Verhältnis zum Aufwand für die Bürger und die zuständigen Behörden. Der bisherige § 2 Abs. 5 ist nunmehr der § 2 Abs. 8.

Zu Nummer 3

Bislang wurden die Sperrzeiten für Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Gaststättenrecht geregelt. Nachdem nunmehr für Spielhallen und ähnliche Unternehmen ein eigenes Regelwerk geschaffen wurde, sind die Sperrzeiten für diese Unternehmen auch in diesem Spezialgesetz zu treffen. Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des § 5 Abs. 1 aufzuheben. Die Neunummerierung der Absätze sowie die Aufhebung des Satzes 2 im bisherigen Absatz 4 sind Folgeänderungen der Aufhebung des bisherigen Absatzes 1.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 5

Bislang hat § 9 ausschließlich auf die Gewerbeordnung verwiesen. Diese Regelung wird nunmehr zu Absatz 1. Durch § 2 Abs. 4 Erster GlüÄndStV sind insbesondere die Bestimmungen über Werbung, Sozialkonzepte und Aufklärung auch auf Gaststätten anwendbar, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden. Dies soll durch eine Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Spielhallengesetzes gelöst werden. Hierdurch werden Gastwirte, die Geld- oder Warengewinnspielgeräte vorhalten, dazu verpflichtet, die gleichen Regeln zu beachten, wie Spielhallenbetreiber. Das gestufte Übergangskonzept des § 29 Abs. 4 Erster GlüÄndStV wurde sinngemäß für Gaststätten, in denen Geld- oder Warengewinnspielgeräte aufgestellt sind, in den Absätzen 3 und 4 übertragen.

Die Einfügung der Absatzbezeichnung "(1)" in § 10 ist rein redaktioneller Natur. Die in § 9 Abs. 2 neu eingefügten Verpflichtungen bedürfen einer Absicherung durch einen Bußgeldtatbestand. Daher wurde die Nummer 11 in § 10 eingefügt. Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen.

Die geringe Höhe des maximal zulässigen Geldbußbetrags hat in der Praxis kaum abschreckende Wirkung gezeigt. Daher ist dieser Betrag zu streichen. Somit wird der allgemeine Höchstbetrag von 5 000 Euro auch für Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 und 5 wirksam.

Zu Nummer 6

§ 13 Abs. 1 regelte bislang unter anderem die Befristung des Thüringer Gaststättengesetzes. Hintergrund waren sowohl die ohnehin vorgesehene Evaluierung dieses Gesetzes als auch die zum Zeitpunkt seines Erlasses bestehenden Maßstäbe zur Befristung von Regulierungen (Stichwort "Sunset legislation"). Um eine dauerhafte Umsetzung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags zu gewährleisten, soll diese Befristung nunmehr aufgehoben werden.